

# Allgemeine Lieferbedingungen/General Terms and Conditions/Conditions Générales de Vente

## For our english-speaking customers:

Legal relations between us and our customer shall be construed in accordance with the following general terms and conditions. A full translation is available upon request. Jurisdictional venue for any disputes arising shall be, in our discretion, either our principal company residence or the customer's principal office. The venue for customer's legal action shall in any case be our principal company residence.

Legal relations between us and the customer shall be construed in accordance with the laws of the Federal Republic of Germany. The UN Purchase Law (CISG) and any other international agreements, even if eventually incorporated into German Law, shall not apply.

## Pour nos clients francophones:

Dans le cadre des relations juridiques entre nous et notre client, les conditions générales et particulières suivantes sont applicables. Une traduction française complète peut être fournie sur demande. Lors de tous les litiges résultant de ce contrat, le tribunal compétent se trouve, selon notre choix, soit à notre siège social, soit au siège social du client. Lors de plaintes posées par le client, le tribunal compétent se trouve exclusivement à notre siège.

Dans le cadre des relations juridiques entre nous et notre client, le droit allemand est applicable. Ne sont pas pris en considération la convention de Vienne sur la vente internationale de marchandises (CISG) et d'autres accords internationaux même s'ils font partie intégrale du droit allemand.

## Für unsere deutschsprachigen Kunden:

Es gelten die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen:

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- 2) Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Im Rechtsverkehr mit einem Verbraucher (§ 13 BGB) gelten sie ausdrücklich nicht.
- 3) Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### § 2 Preise, Leistungsentgelt, Gefahrenübergang

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto „ab Werk“ (Incoterms 2020).
- 2) Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4) Der Abzug von Skonto bedarf der Vereinbarung in Textform. Frachten und sonstige ausgewiesene Nebenkosten sind nicht skontierbar.
- 5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Leistungsentgelt ohne irgendwelche Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Verzugsbeginns und der Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs, insbesondere § 353 Abs. 1 HGB.
- 6) Soweit wir in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, wird der am Tag des Versands gültige neue Preis berechnet. Unser Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- 7) Aufrechnungsrechte stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unser Vertragspartner nur bei einer groben Vertragsverletzung unsererseits befugt und nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 3 Lieferung

- 1) Unsere Leistungspflicht entsteht zu der von uns angegebenen Lieferzeit nur dann, wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind.
- 2) Die Leistungspflicht setzt voraus, dass unser Vertragspartner selbst seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.
- 3) Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag für den Fall fehlerhafter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer vor, soweit die Nichtlieferung bei Beachtung kaufmännischer Sorgfalt nicht von uns zu vertreten ist. In diesem Fall werden wir unseren Vertragspartner

unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung unterrichten und das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch unserem Vertragspartner steht infolge der Information ein Rücktrittsrecht zu. Wir werden im Falle des Rücktritts gleich von wem - die Gegenleistung unverzüglich erstatten. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In diesen Fällen geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistung in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- 5) Führt der Annahmeverzug unseres Vertragspartners zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat er uns bei Selbsteinlagerung für die Verzugsdauer die üblichen Lagerkosten zu erstatten. Ohne weiteren Nachweis kann hierbei ein Mehraufwand von 1,0% des Preises pro angefangenem Monat geltend gemacht werden. Unserem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind stattdessen nach unserer Wahl aber auch berechtigt, entweder nach §§ 373, 374 HGB vorzugehen oder die Einlagerung der Sache bei einer Spedition unserer Wahl vorzunehmen und unserem Vertragspartner die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.
- 6) Wir haften bei Verzögerung der Leistung und Unmöglichkeit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns selbst oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 3% pro Woche, maximal 15% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 15% des Lieferwerts begrenzt. Weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung und der Ausschluss gelten nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst möglich machen. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### § 4 Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf unseren Vertragspartner über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Dies gilt auch bei Selbstabholung, Werkverkehr und Teillieferungen.
- 2) Bei von uns zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 3) Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports haften wir nicht. Soweit nichts anderes vereinbart, wählen wir Versand und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Versicherungspflicht wird nicht übernommen.

### § 5 Mängelhaftung

- 1) Unser Vertragspartner kann Mängelrechte nur dann geltend machen, wenn er der Untersuchung- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge ist uns in Textform mitzuteilen. Bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Kaufsache entdeckbar sind, endet die nach § 377 HGB zu bestimmende Frist spätestens 2 Wochen nach dem Empfang unserer Leistung. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 2) Bei Leistungsmängeln hat unser Vertragspartner zunächst Anspruch auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche unseres Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich in eine andere Sache eingebaut oder weiterverarbeitet wurde. Wir haften für die Ein- und Ausbaurkosten der Ware höchstens in Höhe des fünffachen Warenwertes, sofern hierdurch keine unangemessene Benachteiligung des Käufers eintritt. Wir haften nicht, wenn der Käufer den Mangel zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Weiterverarbeitung kennt oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 4) Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners bestehen nur insoweit als unser Vertragspartner mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlich zwingenden Mängelrechte

hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruch gilt vorstehende Regelung entsprechend.

- 5) Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.
- 6) Soweit es im Zusammenhang mit Mängelrechten auf die gewöhnliche Verwendung, die übliche Beschaffenheit oder sonstige objektive Anforderungen ankommt, sind hierfür ausschließlich die Verhältnisse in Deutschland maßgeblich. Einsatzanforderungen, Verwendbarkeitsvoraussetzungen und das Erfordernis von Zulassungen nach ausländischen Bau- oder Produktvorschriften bleiben, wenn Sie nicht ausdrücklich durch Beschaffenheitsvereinbarung zum Vertragsgegenstand gemacht wurden, außer Betracht.
- 7) Wählt unser Vertragspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt unser Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die gelieferte Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Entgelt und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 8) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit die Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.

### § 5 Begrenzung der Gesamthaftung

- 1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns selbst oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- 2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich nach den oben unter „Lieferung“ getroffenen Regelungen.
- 3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen unseren Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 2) Unserem Vertragspartner ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für uns.
- 3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt unser Vertragspartner hiermit seine aus der Weiterveräußerung erlangten Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- 4) Verbindet unser Vertragspartner den Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- 5) Bis auf Widerruf ist unser Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Unser Vertragspartner wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungs-

einstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit unseres Vertragspartners, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis unseres Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung gegenüber den Abnehmern verlangen.

- 6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat unser Vertragspartner uns die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist unserem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an unseren Vertragspartner erfolgt. Der Vertragspartner hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- 8) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die unserem Vertragspartner zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch unseres Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der unserem Vertragspartner zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 9) Bei Pflichtverletzungen unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; unser Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

#### **§ 7 Schlussklauseln**

- 1) Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind berechtigt, unseren Partner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 3) Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, im Zweifel Bad Berleburg.
- 4) Gerichtliche und außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung im Ausland, insbesondere bei Zahlungsverzug gehen zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 5) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke ergeben, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine solche wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 6) Stand dieser Bedingungen: 06.2023.